

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2005

Nr. 2005/535

## Einwohnergemeinde Luterbach: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

### 1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Luterbach reichte gemäss § 18 des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) am 24. August 2004 den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000
- Nutzungsplan, Situation 1:2'000
- Bericht Nutzungsplan
- Hydraulische Berechnungen
- GEP-Zusammenfassung, Bericht.

1.2 Der Gemeinderat hat am 01. September 2003 den GEP vorbehältlich der öffentlichen Auflage genehmigt. Während der öffentlichen Auflage vom 25. September 2003 bis 24. Oktober 2003 sind keine Einsprachen eingereicht worden, somit gilt der GEP definitiv als von der Gemeinde genehmigt.

! 1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 456 vom 14. Februar 1995 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) sowie weitere seither genehmigte Nutzungspläne über die Abwasserentsorgung (Teil-GKP und Teil-GEP) ersetzen.

### 2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Die im Nutzungsplan dargestellte „Begrenzung GEP-Gebiet = Bauzone / Reservezonen-grenze“ ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend.

↓  
welcher?

III / 57 / W 2

2

- 2.3 Die im Nutzungsplan dargestellte Grundwasserschutzzone ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Schutzzone und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzone ist einzig der rechtsgültige Schutzonenplan und das zugehörige Schutzonenreglement massgebend.
- 2.4 Die im Nutzungsplan dargestellten Gebiete mit eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit oder Versickerungsverbot sind unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung dieser Gebiete ist einzig der kantonale Kataster über Ablagerungsstandorte massgebend.
- 2.5 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.6 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „GEP-Genehmigung“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.7 Der GEP Luterbach ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000.

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Luterbach, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung sowie für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
  - Versickerungen und Einleitungen in den Gewerbe- und Industriezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie in Grundwasserschutzzonen und im Bereich von mit Abfällen belasteten Standorten
  - öffentliche Einleitungen und Versickerungsanlagen
  - Sonderbauwerke, wie Regenüberläufe, Regenbecken, Dücker, Pumpwerke
  - zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen

SW / FZ / III

- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.4 Für die Projektierung und Ausführung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände zu beachten.
- 3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Der Kataster über die Abwasseranlagen ist laufend nachzuführen und dem AfU regelmässig darüber Meldung zu erstatten.
- 3.7 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin, Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt von Luterbach, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 456 vom 14. Februar 1995, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Luterbach betreffenden Nutzungspläne (Teil-GKP und Teil-GEP) werden, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen, aufgehoben.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde Luterbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 8'900.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 8'923.--, zu bezahlen.

*K. Fuwami*

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Kostenrechnung      Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	8'900.--	(KA 431001 / A 80059)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
		<u>Fr. 8'923.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111124

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE (2), mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431000 / A 80059 / TP 343)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorsenhof

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach, mit 1 Dossier genehmigter  
Unterlagen (Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach, mit 1 Dossier genehmigter Unterla-  
gen

Werkkommission Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach, mit 1 Dossier genehmigter Unter-  
lagen

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme, Sekretariat ARA Emmenspitz, Postfach,  
4528 Zuchwil

BSB und Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse, 4562 Biberist, mit 1 Dossier genehmig-  
ter Unterlagen

BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern, mit 1 genehmigten Bericht GEP-Zusammen-  
fassung

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Lu-  
terbach: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen“